

Stadt Frauenfeld

Öffentliche Planauflage

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

für:

S-2632636.1

Transformatorstation 132 Waffenplatzstrasse 32 Privat-Teil (EW-Teil S-2639580)
- Neubau der Transformatorstation auf der Parzelle 61492 in der Stadt Frauenfeld
Koordinaten: 2710305/ 1269916

S-2639580.1

Transformatorstation 132 Waffenplatzstrasse 32 EW-Teil (Privat-Teil S-2632636)
- Neubau einer Transformatorstation auf der Parzelle 61814 in der Stadt Frauenfeld
Koordinaten: 2710305/ 1269916

L-0195593.2

24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen 132 Waffenplatzstrasse 32 (EW-Teil) und 49
AMP
- Kabeleinschlaufung in die neue Transformatorstation
Koordinaten: von 2710305/ 1269916 nach 2710046/ 1269689

L-2639592.1

24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen 132 Waffenplatzstrasse 32 (EW-Teil) und 78
Rennbahn
- Kabeleinschlaufung in die neue Transformatorstation
Koordinaten: von 2710305/ 1269916 nach 2710214/ 1269847

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
Ueberlandstrasse 2
8953 Dietikon

Thurplus
Gaswerkstrasse 13
8501 Frauenfeld

im Namen von

Fastned Stations Switzerland AG
Poststrasse 24
6300 Zug

Thurplus
Gaswerkstrasse 13
8501 Frauenfeld

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden öffentlich aufgelegt:

Datum: 21. August 2026 bis und mit 21. September 2026

Ort: Amt für Hochbau und Stadtplanung, Bankplatz 3, 8501 Frauenfeld

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf
<https://esti-consultation.ch/pub/7495/be6e6a305c> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Frauenfeld, 21. August 2026

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf